

Vorbehaltlich der Behandlung in den Gremien des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Arbeitsgemeinschaft Jugendreferate

Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg



Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg

Handreichung für Kommunale Jugendreferate

2013



Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Das ist Kommunale Kinder- und Jugendarbeit	4
3. Grundlagen Kommunaler Kinder- und Jugendarbeit	4
3.1 Gesetzliche Grundlagen, Schwerpunkte und Ziele.....	4
3.2 Pädagogische Grundlagen	7
4. Aufgabenbereiche Kommunaler Jugendreferate	7
4.1 Aufgabenbereich: Planung, Steuerung und Evaluierung der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit.....	7
4.2 Aufgabenbereich: Beteiligung an kommunalpolitischen Planungsprozessen.....	8
4.3 Aufgabenbereich: Einrichtungen und Angebote Kommunaler Kinder- und Jugendarbeit.....	8
4.4 Aufgabenbereich: Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendangelegenheiten..	11
4.5 Anwendung des Subsidiaritätsprinzips.....	11
5. Kommunale Jugendreferate vor Ort.....	12
5.1 Örtliche Bedarfsfeststellung.....	12
5.2 Der Kommunale Jugendreferent.....	13
Anhang	14
1. Musterstellenbeschreibung Kommunaler Jugendreferent.....	14
2. Weiterführende Literatur (Auswahl).....	15

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Die AG Jugendreferate dankt den Autoren der vorliegenden Handreichung

Aída Serrano-Barrero (Gemeinden Dunningen und Eschbronn), Birte Brinkmann (Stadt Leonberg), Christine Günther (Stadt Mosbach), Kurt Meyer (Stadt Weinstadt), Michaela Höhn - Bea (Stadt Gerlingen), Nicole Vollmer (Gemeinde Kernen i.R.), Roger König (Stadt Ditzingen), Rolf Behringer (Stadt Heilbronn), Ulrich Schubert (Stadt Reutlingen)

1. Einleitung

Kein Kind und kein Jugendlicher darf heutzutage verloren gehen - eine volkswirtschaftliche Erkenntnis in Zeiten des demographischen Wandels. Die jugendspezifischen Themenfelder, denen sich die Städte und Gemeinden¹ stellen müssen, sind sehr umfangreich: Ganzheitliche Bildung, die Auflösung klassischer Familienstrukturen, der zunehmende Einfluss Sozialer Netzwerke auf das Freizeitverhalten und unser traditionelles Vereinswesen, das Desinteresse an kommunalpolitischen Fragestellungen bis hin zur Politikverdrossenheit und letztendlich ein zunehmender Verlust an Empathie und sozialer Kompetenzen.

Kommunale Jugendreferate² bieten die Antworten auf diese Themenfelder und sind damit ein wichtiger Standortfaktor innerhalb einer familienfreundlichen Kommune.

Mit der vorliegenden Aktualisierung der Handreichung erhalten die Entscheidungsträger in den Kommunalverwaltungen sowie die Fachkräfte in der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit eine Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommunalen Jugendreferate in Städten und Gemeinden. Das Aufgabenspektrum der Kommunalen Jugendreferate umfasst die Entwicklung, Organisation, Durchführung und Qualitätssicherung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur in der Kommune. Darüber hinaus liegt bei Ihnen als Fachstellen der Verwaltung die Kompetenz, den Interessen von Kindern und Jugendlichen in der öffentlichen Verwaltung sowie in der Kommunalpolitik Gewicht und Stimme zu geben und kommunale Jugendbeteiligungsverfahren durchzuführen.

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit ist ein Teil der außerschulischen Jugendbildung in der Kommune mit spezifischen und eigenständigen Bildungspotentialen. Die wissenschaftliche Erkenntnis zeigt, dass Bildung weitaus mehr ist als die Wissensvermittlung durch die Schule, bzw. die Fähigkeit, sich solches Wissen anzueignen. Die Einbindung der Kommunalen Jugendreferate und damit der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit als eigenständige Bildungsinstanz innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in die gegenwärtige Neugestaltung der Bildungsregionen und speziell der Schullandschaft zu ganztägigen Formen ist dabei ebenso unumgänglich, wie eine unmittelbare Beteiligung der Kinder und Jugendlichen selbst:

„Die Jugendarbeit wendet sich als gleichrangiger Bildungs- und Erziehungsbereich in der Jugendhilfe mit ihren Angeboten in der Regel an alle jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Sie ist neben Familie, Schule und Beruf ein eigenständiges Sozialisationsfeld.“³

Die vorliegende Handreichung zeigt die Handlungsfelder und möglichen Beiträge Kommunaler Jugendreferate in Städten und Gemeinden auf und gibt Empfehlungen für deren strukturelle Einbindung in die kommunale Verwaltung. Sie ist kein vorgefertigtes Rahmenkonzept, sondern eine „baukastenähnliche“ Arbeitshilfe zur passgenauen Entwicklung einer Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedingungen und Strukturen der jeweiligen Kommunen.

¹ Im Folgenden werden Städte und Gemeinden durchgängig als Kommunen bezeichnet.

² Wissend um die unterschiedlichen Bezeichnungen wie z.B. Stadtjugendreferat, Kinder- und Jugendbüro, Gemeindejugendpflege, Abteilung Kinder- und Jugendförderung, u.a. wird im Folgenden konsequent der Begriff Kommunales Jugendreferat verwendet.

³ § 14 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg zum SGB VIII (Landesausführungsgesetz zum KJHG / im Folgenden LKJHG)

Für Politik und Verwaltung bietet die Handreichung ein Raster für die systematische Beschreibung auszuwählender Aufgaben und Ziele der Kommunalen Jugendreferate und deren angemessene Ausstattung mit (Personal-)Ressourcen. Den pädagogischen Fachkräften dient die Handreichung als Handlungsorientierung und ermöglicht ihnen die notwendige Handlungssicherheit.

2. Das ist Kommunale Kinder- und Jugendarbeit

Die Jugendarbeit der Kommunen zeichnete sich noch vor 30 Jahren vorwiegend durch Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Jugendtreffs und Jugendhäusern aus. Mittlerweile sind die Angebote für Kinder und Jugendliche in den Kommunen sehr vielfältig und differenziert. So findet man heute in den Kommunen häufig unter der Bezeichnung **Kommunale Kinder- und Jugendarbeit** ein vielfältiges Angebot aus Offener Kinder- und Jugendarbeit (mit Jugendhäusern, Jugendtreffs, Spielmobilien, Skateanlagen, Aktiv- und Abenteuerspielplätzen), Jugendsozialarbeit (mit Mobiler Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen⁴), sowie geschlechtsspezifischen Angeboten, Freizeitpädagogik, außerschulischer Jugendbildung, Medienpädagogik, Ferienbetreuung, Jugendbeteiligung u.v.a.m.

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit umfasst also die **Gesamtheit aller Aufgaben** im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die von einer Kommune erfüllt werden. Kommunale Kinder- und Jugendarbeit ist dementsprechend nicht nur ein eigenständiges Arbeitsfeld innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, sondern vor allem der **Leistungsbereich einer Kommunalverwaltung** mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen: je nach örtlichem Bedarf kann Kommunale Kinder- und Jugendarbeit von Ort zu Ort inhaltlich variieren und auch die unter freier Trägerschaft angebotenen Maßnahmen in der Kommune einbeziehen (siehe auch Seite 11 „Anwendung des Subsidiaritätsprinzips“). Im Folgenden wird Kommunale Kinder- und Jugendarbeit durchgängig als Fachbegriff verwendet.

Vielerorts wird in Baden-Württemberg Kommunale Kinder- und Jugendarbeit durch ein **Kommunales Jugendreferat** wahrgenommen. Ihm obliegt die Planung, Steuerung, Umsetzung und Qualitätssicherung einer bedarfsgerechten, auf die jeweilige Kommune abgestimmten Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit. Kommunale Jugendreferate sind die Fachstellen für alle kinder- und jugendspezifischen Fragestellungen.

3. Grundlagen Kommunaler Kinder- und Jugendarbeit

3.1 Gesetzliche Grundlagen, Schwerpunkte und Ziele

Die gesetzlichen Grundlagen für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich aus dem **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII / KJHG)**, aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (Landesausführungsgesetz zum SGB VIII, LKJHG) sowie aus der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg.

Im Kern bilden die **§§ 11 bis 14 SGB VIII** (Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) die gesetzliche Fachgrundlage

⁴ Unter „Jugendsozialarbeit an Schulen“ ist in diesem Papier auch das Angebot der Schulsozialarbeit zu verstehen, obwohl sich beide Angebote hinsichtlich der Zielgruppe voneinander unterscheiden.

der Kommunalen Jugendreferate bei der Umsetzung jugendpolitischer Zielsetzungen der Kommunen.

Schwerpunkte Kommunaler Kinder- und Jugendarbeit

- Außerschulische Kinder- und Jugendbildung (allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung),
- Kinder- und Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- Internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung
- Jugendberatung
- Förderung der Jugendverbandsarbeit
- Förderung junger Menschen, die sozial oder individuell beeinträchtigt oder von einer Beeinträchtigung bedroht sind
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Das ist das breite Spektrum möglicher Angebotsformen Kommunaler Kinder- und Jugendarbeit. Damit können die Kommunen für sie geeignete und angemessene Formen entwickeln und diese bei sich verändernden Schwerpunkten, Interessen und Bedarfslagen flexibel anpassen.

Ziele Kommunaler Kinder- und Jugendarbeit

Die grundlegenden Ziele der Kinder- und Jugendhilfe werden in **§ 1 SGB VIII** umfassend mit dem Recht junger Menschen auf **Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit** beschrieben. Dazu beschreibt das Kinder- und Jugendhilfegesetz ganz allgemein und umfassend die Schaffung von **positiven Lebensbedingungen** für Familien, Kinder und Jugendliche als Aufgabe der Jugendhilfe. Dies kann sich beispielsweise als offensive Interessensvertretung junger Menschen innerhalb der Verwaltung, oder durch die fachliche Vorbereitung einer kommunalen Kinder- und Jugendpolitik durch die Kommunalen Jugendreferate konkretisieren.

Die Ziele Kommunaler Kinder- und Jugendarbeit definieren sich auf Grund der gesetzlichen Grundlagen. Kinder und Jugendliche

- werden zu eigenverantwortlichem, gesellschaftlichem und politischem Handeln befähigt.
- probieren ihre spezifischen Formen der Lebens- und Freizeitgestaltung aus.
- erkennen ihre persönlichen Lebensbedingungen, die ihnen zugrunde liegenden Zusammenhänge und gestalten diese mit.
- werden dazu befähigt, kulturelle, soziale und politische Erfahrungen kritisch zu verarbeiten und einzubringen.
- erhalten die erforderlichen sozialpädagogischen Hilfen, wenn sie sozial oder individuell beeinträchtigt oder von einer Beeinträchtigung bedroht sind.
- werden befähigt, sich selbst vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.
- werden zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit sowie Fremdverantwortung angeregt.

Darüber hinaus

- wird die eigenverantwortliche Tätigkeit von Jugendverbänden und Jugendgruppen gefördert.
- werden Eltern und andere Personensorgeberechtigte in den unterschiedlichsten Familienformen dazu befähigt, ihre Kinder vor gefährvollen Einflüssen besser zu schützen.

Alle Angebote der Förderung junger Menschen setzen im Vorfeld der „Hilfen zur Erziehung“ an, richten sich in ihrer Gesamtheit an alle Kinder und Jugendlichen einer Kommune und setzen auf Prävention, Integration und Partizipation.

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit als Aufgabe der Kommunen

Örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, und damit auch der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, ist der jeweilige Stadt- oder Landkreis (Jugendamt). Zudem nehmen kreisangehörige Kommunen ebenfalls Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, besonders im Leistungsbereich der Kinder- und Jugend- und Jugendsozialarbeit wahr (z.B. in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder der Schulsozialarbeit).

In der Regel ist dieses Engagement historisch gewachsen und nicht im Rahmen von Delegationsvereinbarungen⁵ vom Stadt- oder Landkreis übertragen worden. Soweit keine Delegation vorliegt, sind die Aktivitäten der Kommunen im Gegensatz zu denen der örtlichen Träger eine Leistung im Rahmen einer verantwortlich gestalteten **kommunalen Daseinsfürsorge**⁶. Dabei handeln die kreisangehörigen Kommunen nicht als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe⁷ und verfügen damit über einen breiten Handlungsspielraum zur Herstellung einer angemessenen Versorgung.⁸

Soweit die Kommunen allerdings Leistungen aus dem Spektrum der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit anbieten, **unterliegen sie den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes** (SGB VIII). Da die Gesamtsteuerung der Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls dem örtlichen Träger obliegt, ist seitens des Kommunalen Jugendreferats immer eine Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung des Landkreises notwendig. Umgekehrt ist seitens der Kommunalen Jugendreferate auch eine aktive Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung der Landkreise angezeigt. Organisatorisch kann diese Abstimmung über bestehende Arbeitskreise der Kreisjugendreferate gewährleistet werden (durch anlassbezogene Teilnahme der Jugendhilfeplanung und entsprechende Beauftragung des Jugendreferats innerhalb der Kommunalverwaltung).

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist es für die örtlichen Träger, die Stadt- und Landkreise, eine Pflichtaufgabe, eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugend- und Jugendsozialarbeit zu gewährleisten. Dabei ist die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsfeldern sicherzustellen. Von den für die Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie dazu einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.⁹

⁵ Nach § 6 LKJHG können die Landkreise mit kreisangehörigen Gemeinden, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind vereinbaren, dass diese einzelne Aufgaben der Jugendhilfe eigenständig durchführen.

⁶ vgl. §§ 1, 2 und 10 Abs.2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

⁷ Die Ausnahme wäre die ausdrückliche Bestimmung als örtlicher Träger nach § 69 Abs. 2 SGB VIII.

⁸ Für Kommunalen Jugendreferate der Stadtkreise gelten als Träger der örtlichen Jugendhilfe die Handreichung der Kreisjugendreferate und diese vorliegende.

⁹ vgl. § 79 Abs. 2 SGB VIII

3.2 Pädagogische Grundlagen

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit basiert nach SGB VIII grundsätzlich auf der Annahme, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene entsprechend ihres Entwicklungsstandes und ihrer konkreten Lebenslagen ihre Entwicklung selbst in die Hand nehmen oder zumindest mitgestalten sollen. In diesem Sinne ist der grundlegende Ansatz eines Kommunalen Jugendreferats, diesen Entwicklungs- und Bildungsprozess zu fördern. Die Einrichtungen und Angebote kommunaler Kinder- und Jugendarbeit sollen dabei „...an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“¹⁰.

Daraus ergeben sich die pädagogischen Grundsätze kommunaler Kinder- und Jugendarbeit:

- Lebenslagen / Lebensweltorientierung
- Partizipation / Beteiligung
- Geschlechterdifferenzierung
- Integration
- Alltagsbildung
- Freiwilligkeit
- Offenheit
- Parteilichkeit
- Niederschwelligkeit

4. Aufgabenbereiche kommunaler Jugendreferate

Die Schaffung positiver Lebensbedingungen für Familien, Kinder und Jugendliche ist nicht nur eine spezifische Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, sondern gehört auch zu den wichtigsten Aufgaben der Kommunen. Unter dem Aspekt eines wichtigen Standortfaktors für Familien ist sie eine Investition zur Zukunftsfähigkeit der Kommune.

Die **Gestaltung kinder- und jugendgerechter Lebensbedingungen** für die nachwachsenden Generationen umfasst ein breites Spektrum an sozialen, kulturellen und allgemeinpolitischen Aktivitäten. Diese liegt im kommunalen Zuständigkeitsbereich und ist damit Gegenstand einer zeitgemäßen kommunalen Kinder- und Jugendarbeit. Dabei ist die **Planung, Gestaltung und Steuerung** aller Leistungen der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit die fachliche Aufgabe der kommunalen Jugendreferate, die damit die kommunalen Fachstellen für Kinder- und Jugendangelegenheiten bilden.

4.1 Aufgabenbereich: Planung, Steuerung und Evaluierung der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit

Da sich gerade die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen rasant verändern und weiterentwickeln, ist die örtliche Kinder- und Jugendhilfeplanung¹¹ eine kontinuierliche Aufgabe der kommunalen Jugendreferate. So ist gewährleistet, dass sich die Angebote und Leistungen der Kommunen im Bereich der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit am tatsächlichen Bedarf orientieren. Diese örtliche Kinder- und Jugendhilfeplanung ist:

¹⁰ vgl. § 11 Abs. 1, Satz 2 SGB VIII

¹¹ örtliche Planung der Kommunen bezogen auf die §§ 11 bis 14 SGB VIII

- Bestandteil der Stadtentwicklungsplanung,
- mit der öffentlichen Jugendhilfeplanung abgestimmt,
- an den Wünschen, Interessen und Bedarfen der jungen Generation orientiert (Betroffenenbeteiligung und Interessenvertretung),
- eine differenzierte Planung, die unterschiedliche Lebenslagen, wie vor allem
 1. das Alter
 2. das Geschlecht
 3. die Bildungsmilieus
 4. die kulturellen Orientierungen
 5. den ethnischen Hintergrund und
 6. Handicaps einzelner Gruppen
 berücksichtigt,
- sozialraum- und ressourcenorientiert,
- für freie Träger transparent und verbindlich,
- als sichtbares kommunales Aufgabenfeld der Kommunen auch für die jungen Einwohnerinnen und Einwohner gestaltet.

4.2 Aufgabenbereich: Beteiligung an kommunalpolitischen Planungsprozessen

Ist eine direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalpolitischen Planungsprozessen erwünscht, sind Kommunale Jugendreferate durch die Anwendung geeigneter Beteiligungsformen in der Lage, zur Qualifizierung dieser Planungen und damit zu einer kinder- und jugendgerechten Stadtentwicklung beizutragen.

Kommunale Jugendreferate verfügen über das Fachwissen, Belange der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die jeweiligen Planungen zu integrieren. Bei städtischen Planungsprozessen, die Kinder und Jugendliche betreffen, liegt es im originären Interesse der Kommunen, dieses Fachwissen innerhalb der eigenen Verwaltung zu nutzen. Kommunale Jugendreferate unterstützen hier im Sinne einer ressort- und akteursübergreifenden Entwicklungsplanung als interner Dienstleister die zuständigen Fachämter.

4.3 Aufgabenbereich: Einrichtungen und Angebote kommunaler Kinder- und Jugendarbeit

Der nachfolgende Überblick über das Gesamtspektrum kommunaler Kinder- und Jugendarbeit und daraus möglicher Handlungsfelder der Jugendreferate soll als Grundlage für eine Auswahl konkreter Zuständigkeiten kommunaler Jugendreferate vor Ort dienen.

Kinder- und Jugendarbeit nach §11 SGB VIII

- Offene Kinder- und Jugendarbeit, z. B.
 - Jugendzentren / Jugendhäuser / Jugendtreffs
 - Aktivspielplätze
 - Spielmobile
- Jugendkulturarbeit, z. B.
 - Jugendkulturbühnen
 - Open-Air Veranstaltungen
- anlassbezogene Jugendprojekte
- Freizeiten

- Ferienprogramme / Stadtranderholungen
- Partizipation
- Integration
- Prävention
- Gewalt- und Suchtprävention
- Projekte in Kooperation mit Schule
- politische Jugendbildung
 - Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Internationale Jugendarbeit z. B. Städtepartnerschaft
- Jugendberatung

Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII

- Unterstützung von Vereinen, Verbänden
- Kooperationsprojekte

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII

- Mobile Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit an Schulen / Schulsozialarbeit
- Angebote zum Übergang von der Schule in den Beruf
- gemeinwesenorientierte Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendberatung

Erzieherischer Kinder und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII

- §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- kommunales Jugendschutzkonzept

Koordination, Vernetzung und Förderung bedarfsgerechter Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Kommune

Die zentrale Aufgabe kommunaler Jugendreferate ist die Koordination, Vernetzung und Förderung der gesamten Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Kommune. Das beinhaltet auch die **Förderung der Vereine, Verbände und Initiativen** unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit in diesem Arbeitsfeld seitens der kommunalen Jugendreferate.

Darüber hinaus unterstützen kommunale Jugendreferate bei Bedarf

- junge Bürgerinnen und Bürger, die sich engagieren und beteiligen wollen,
- jugendliche "Projekte", Gruppen, Initiativen, Vereine und Verbände, die sich für die Belange anderer Menschen oder / und für ihre Umgebung einsetzen,
- ehrenamtliche Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie Selbstverwaltungsstrukturen,
- Gruppen und Initiativen z. B. durch Schulungen und Arbeitshilfen.

Die im Rahmen einer örtlichen Kinder- und Jugendhilfeplanung erforderlichen Angebote kommunaler Kinder- und Jugendarbeit können sowohl von den Kommunen selbst, als auch von anerkannten **Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe** wahrgenommen werden. Mit

den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe sind entsprechende Leistungsvereinbarungen abzuschließen.

Zu den Koordinationsaufgaben Kommunalen Jugendreferate gehören auch die Zusammenführung und Abstimmung der sozialraumbezogenen, kleinräumigen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, wie z. B. die **Initiierung, Leitung und Moderation von sozialraumbezogenen Arbeitskreisen**, sowie eines zentralen Arbeitskreises „Kommunale Kinder- und Jugendarbeit“.

Über das Arbeitsfeld der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit hinaus bieten sich auf Grund der Erweiterung des Bildungsverständnisses der Schulen verstärkt Bildungspartnerschaften und eine engere Vernetzung und Kooperation zwischen Jugendarbeit und Schule, und damit die **Mitwirkung an kommunalen Bildungslandschaften** an. Dabei ist eine schulbezogene Jugendbildung eine im Gesetz genannte Form der Kinder- und Jugendarbeit¹².

Die **Kooperation von Jugendarbeit und Schule** ist ein fester Bestandteil der Jugendbildung und darüber hinaus im **Zukunftsplan Jugend** des Landes Baden-Württemberg beschrieben. Im Rahmen dieser Kooperation sind die **Prinzipien der Kinder- und Jugendarbeit** (Offenheit, Freiwilligkeit, Partizipation, Lebenswelt- und Sozialraumorientierung, Geschlechtergerechtigkeit) für die Schüler sichtbar. Gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung werden eingeübt und praktiziert.

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Qualitätsentwicklung bedeutet die **kontinuierliche, bedarfsgerechte Weiterentwicklung** der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit. Da sich Qualitätsentwicklungsprozesse auf verschiedene Kriterien, Ebenen und Maßnahmen beziehen, ist es Aufgabe Kommunalen Jugendreferate, Ziele eines Qualitätsmanagements festzulegen und dafür geeignete Verfahren zu entwickeln und anzuwenden.

Fachaufsicht und Fachberatung der pädagogischen Fachkräfte

Kommunale Jugendreferate haben die **Fachaufsicht, Fachberatung** sowie Teile der **Dienstaufsicht** über die kommunal beschäftigten Mitarbeiter inne. Dies umfasst die Mitarbeiter der Offenen und Mobilen Kinder- und Jugendarbeit, ebenso die Mitarbeiter der Jugendsozialarbeit an Schulen / Schulsozialarbeit.

Finanzverantwortung

Kommunale Jugendreferate tragen als zuständige Fachstellen die **finanzielle Verantwortung** für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit. Hierzu gehören das Aufstellen und die Verwaltung des städtischen Haushalts im Bereich Förderung der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit, ggfs. die Auszahlung und das Controlling von Förder- und Projektmitteln, sowie die Akquise und Abrechnung von Drittmitteln und Zuschüssen.

¹² vgl. § 11 Abs. 3, Satz 3 SGB VIII

Fachaußenvertretung

Die Jugendreferate nehmen im Namen der Kommunen die **Fachaußenvertretungen** wahr. Die kommunalen jugendpolitischen Zuständigkeiten bleiben davon unberührt. Eine Fachaußenvertretung über die Teilnahme und Mitarbeit an der gemeinsamen **AG Jugendreferate** des Gemeindetags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg und der **Jahrestagung für Kommunale Jugendreferate** vom KVJS / Landesjugendamt¹³ ermöglicht einen fachbezogenen Informations- und Erfahrungsaustausch und eine arbeitsfeldbezogene, überregionale Fachaußenvertretung.

4.4 Aufgabenbereich: Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendangelegenheiten

Kommunale Jugendreferate vermitteln die **Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen** an die zuständigen Stellen der Kommunalverwaltung oder in die politischen Gremien. Sofern die Jugendangelegenheiten in die Zuständigkeit anderer Verwaltungsbereiche fallen, werden Kommunale Jugendreferate als Fachstellen für Jugendangelegenheiten in geeigneter Form beteiligt. Im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum werden durch die Beteiligung des Kommunalen Jugendreferats die jugendpädagogischen Aspekte der Interventionen mit berücksichtigt und damit der Handlungsspielraum einer Kommune erweitert.

Bei den örtlichen Maßnahmen der **Umsetzung einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt** wird durch die Beteiligung der Kommunalen Jugendreferate gewährleistet, dass die elementaren Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nach Freiräumen für Spiel, Bewegung und eigene Gestaltung auch altersmäßig, nach Geschlecht und den unterschiedlichen Nutzungsinteressen junger Menschen adäquat mit berücksichtigt werden. Öffentliche Plätze für Kinder und Jugendliche, attraktive und akzeptierte Erlebnisräume, werden somit in die Stadtentwicklungsplanung aufgenommen.

Soweit über die konkret anlassbezogenen Formen einer öffentlichen Jugendbeteiligung ein verfasstes, parlamentarisches Gremium eingerichtet ist, begleiten Kommunale Jugendreferate die Arbeit des Jugendgemeinderats. Dabei fungieren sie sowohl als Brücke in die Verwaltung als auch pädagogisch begleitend im Rahmen der politischen Jugendbildung.

4.5 Anwendung des Subsidiaritätsprinzips

Laut Kinder- und Jugendhilfegesetz können „geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden“¹⁴. Die AG Jugendreferate empfiehlt nach Abwägung aller möglichen Vor- und Nachteile für die Kommune dieses Subsidiaritätsprinzip lediglich auf Leistungen und Handlungsfelder nach §§ 11 und 13 SGB VIII (Übernahme der Trägerschaft für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit an Schulen) anzuwenden und über entsprechende Leistungsvereinbarungen zu regeln. Die Planung, Steuerung und Qualitätssicherung, sowie der Bereich Beteiligung an kommunalpolitischen Planungsprozessen und die Funktion der Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendangelegenheiten sollten in jedem Fall in der Zuständigkeit der Kommune verbleiben.

¹³ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. Das Dezernat „Jugend“ erfüllt die Aufgaben des Landesjugendamts nach § 69 SGB VIII.

¹⁴ vgl. § 4 Abs. 2 SGB VIII

Andernfalls wäre eine Gleichbehandlung der Träger der freien Jugendhilfe nicht mehr gegeben, und für den planerisch tätigen Träger ein Standortvorteil mit der Gestaltung von Planungsprozessen gegeben.

5. Kommunale Jugendreferate vor Ort

Die adäquate Steuerung des komplexen Systems eines Kommunalen Jugendreferats stellt hohe Anforderungen an die Kompetenzen der Leitung. Notwendig sind ein umfangreiches Fachwissen bezüglich des Arbeitsfeldes der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, sowie fundierte Kenntnisse der Methoden und Verfahren für Prozesssteuerung, für Projekt- und Beteiligungsmanagement und über kommunale Verwaltungsabläufe und Entscheidungsstrukturen.

Dieser Teil der vorliegenden Handreichung ist eine Orientierungshilfe für die **Einrichtung**, bzw. die **Ausrichtung eines Kommunalen Jugendreferats**.

5.1 Örtliche Bedarfsfeststellung

Vor der Einrichtung eines eigenen Kommunalen Jugendreferats sollte zunächst innerhalb der Kommunalverwaltung darüber Klarheit bestehen, welche Aufgaben erfüllt werden sollen. Die Rolle des Kommunalen Jugendreferats ist also vor Ort fachlich wie politisch zu klären. Dazu ist zu entscheiden, ob es ausschließlich mit der Planung, Förderung und Organisation einzelner, ausgewählter Angebote Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit beauftragt ist oder in die Herausforderungen der allgemeinen Gestaltungsaufgaben des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in öffentlicher Verantwortung eingebunden wird.

Grundsätzlich wird empfohlen, innerhalb der Verwaltung für das Aufgabenfeld der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit eine sozialpädagogische Fachkraft in leitender und koordinierender Funktion als **Kommunalen Jugendreferenten** einzusetzen, sobald pädagogisches Fachpersonal und damit Angebote, Maßnahmen und Leistungen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit bereitgestellt werden (z.B. durch ein Jugendhaus, Ferienprogramme, Maßnahmen der Schulsozialarbeit usw.). In kleineren Kommunalverwaltungen kann dieser Mitarbeiter auch weitere Aufgaben innerhalb der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit übernehmen.

Je nach Größe der Kommune und des Aufgabenbereichs sind mindestens 50% bis 100% der zugeordneten Tätigkeiten eines Kommunalen Jugendreferenten als planerische, organisierende, steuernde und begleitende Tätigkeiten zu beschreiben. Dazu sollten die Geschäftsführung in einem Orts- oder Stadtjugendring und eine übergreifende Jugendhilfeplanung (i.S. des § 80 SGB VIII) ausdrücklich nicht gehören.

Die **Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Kommunalen Jugendreferate** sind - wie in Kapitel 4 ab Seite 7 beschrieben - festzulegen.

Die Bandbreite der dem Kommunalen Jugendreferat zugeschriebenen Aufgaben steht in einem angemessenen Verhältnis zu den zur Verfügung gestellten **Personalressourcen**. Die **organisatorische Zuordnung** eines Kommunalen Jugendreferats sollte innerhalb der Verwaltung zusammen mit dem Leistungsbereich für Kindertagesbetreuung als weiterem Teil der Kinder- und Jugendhilfe zu den Fachbereichen Bildung, Familie oder Soziales erfolgen.

5.2 Der Kommunale Jugendreferent

Der Kommunale Jugendreferent ist hauptverantwortlich, leitend und koordinierend verantwortlich für den Gesamtbereich der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit. Sein Aufgabenbereich grenzt sich von den Mitarbeitern ab, die eine direkte – unmittelbare – pädagogische Arbeit in den Einrichtungen leisten (mittelbare pädagogische Arbeit). Idealerweise kombiniert der Stelleninhaber die Kompetenzen des professionellen Verwaltungshandelns mit denen der Bildungs-, Freizeit- und Sozialpädagogik.

Qualifikation

- mindestens Fachhochschulabschluss in Sozialer Arbeit (Diplompädagoge, Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Sozialwirt),
- Verwaltungserfahrung (auch durch berufsbegleitende Studien, Weiterbildungen oder modularen Fortbildungen erworben)
- Personalführungskompetenzen

Funktion

Der Kommunale Jugendreferent ist eine Führungskraft in der mittleren Hierarchieebene einer Kommunalverwaltung (Sachgebietsleitung, Abteilungsleitung, o.ä.) und Interessenvertreter / Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in der Kommune

Einheitliche Funktionsbezeichnungen

Die AG Jugendreferate empfiehlt die einheitliche Funktionsbezeichnung „Jugendreferent“, entsprechend dem Status, aber unabhängig von der Größe der Kommune als „Gemeindejugendreferent“ oder „Stadtjugendreferent“. Möglich wäre, der Doppelfunktion entsprechend (s.o.), diese auch in der Funktionsbezeichnung aufzuführen („Abteilungsleiter und Stadtjugendreferent“).

Eingruppierung

Entsprechend dieser Handreichung wird ein Kommunaler Jugendreferent überwiegend keine direkte pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, allenfalls punktuell im Rahmen einzelner Projekte leisten (mittelbare Kinder- und Jugendarbeit). In diesem (Regel-)Fall wird eine Eingruppierung in den Kommunaltarif des TVÖD für den Verwaltungsbereich empfohlen. Die Eingruppierung sollte der **besonderen Schwierigkeit** und **Bedeutung der Stelle** und dem Maß der damit verbundenen **Verantwortung**, abhängig von

- Planungsanteilen,
- Personalverantwortung,
- Anordnungs- und Zeichnungsbefugnissen,
- der Ausdifferenziertheit des Arbeitsfeldes etc.

vergleichbar mit anderen Führungskräften innerhalb der Kommunalverwaltung, aber in jedem Fall **höher als die der eventuell zugeordneten Mitarbeiter** erfolgen.

Anhang

1. Musterstellenbeschreibung Kommunalen Jugendreferent

Organisatorische Zuordnung	Fachbereiche Bildung, Familie oder Soziales
Funktionsbezeichnung	Gemeindejugendreferent, Stadtjugendreferent, Sachgebietsleitung, Abteilungsleitung, o.ä. Abteilungsleitung und Stadtjugendreferent
Aufgabenbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung des Kommunalen Jugendreferats • Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune
Ziel der Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe für den örtlichen Bereich der Kommune auf Grundlage vom SGB VIII in Zusammenhang mit §§ 1, 2 und 10, Abs.2 GemO (Daseinsvorsorge) • allgemeine Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten im Sinne von §§ 1 und 11 bis 14 SGB VIII, sowie im Zusammenhang mit §§ 73, 74 und 78 SGB VIII • Schaffung positiver Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche
Fach- und Dienstaufsicht Weisungsbefugnisse	gegenüber allen dem Kommunalen Jugendreferat zugeordneten kommunalen Mitarbeitern
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Diplom bzw. Bachelor / Master in Sozialer Arbeit (Sozialpädagoge / Sozialarbeiter), Diplompädagoge oder gleichwertige Fähigkeiten • Berufserfahrung möglichst in unterschiedlichen Feldern der praktischen Kinder- und Jugendarbeit • Fundiertes Fachwissen über Grundlagen und Entwicklungen auf dem Feld der Kinder- und Jugendarbeit und angrenzenden Gebieten der Kinder- und Jugendhilfe • methodische und didaktische Kompetenzen • Grundlagenwissen der öffentlichen Verwaltung (Haushaltswesen, Verwaltungsorganisation und -abläufe), EDV • Planungs- und Evaluierungskompetenzen • Teamfähigkeit • Personalführung
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtplanung, Abstimmung, Koordination und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit • Förderung und Qualifizierung des Ehrenamts im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit • Qualitätssicherung und Erschließung der Potentiale der Kinder- und Jugendarbeit • Unterstützung, Beratung und Betreuung der freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit • Initiierung und Moderation von Facharbeitskreisen • Initiierung und Organisation von Kinder- und Jugendkulturveranstaltungen, Ferienprogrammen • Aufbau und Pflege jugendgerechter Kommunikationswege • Zeichnungsbefugnis des allgemeinen Schriftverkehrs des Kommunalen Jugendreferats • Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnis • Zuschusswesen, Projektantragstellung • Fachaußenvertretung • Erstellung von Vorlagen an den Gemeinderat, Kommunale Kinder- und Jugendarbeit betreffend • Zusammenarbeit mit der Verwaltungsspitze und dem Gemeinderat • Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Ämtern

2. Weiterführende Literatur (Auswahl)

Rauschenbach, T. u.a.: **Lage und Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg - Eine Expertise**, Dortmund, Frankfurt, Landshut München 2010

Standards Offener Kinder- und Jugendarbeit

Deinet, U. / Sturzenhecker, B.: **Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit**, vierte, überarbeitete und aktualisierte Auflage, Heidelberg 2013

Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V.: **Meine 2. Heimat das Juze: Offene Kinder- und Jugendarbeit - Grundsätze und Leistungen**, Stuttgart ohne Angabe des Erscheinungsjahres

AK Qualitätsoffensive Offene Kinder- und Jugendarbeit im Rems-Murr-Kreis / Fachbereich Jugendarbeit des Kreisjugendamtes Rems-Murr-Kreis (Herausgeber): **Offene Kinder- und Jugendarbeit im Rems-Murr-Kreis - Grundlagen zur Qualitätsoffensive**, Waiblingen 2010

Standards Mobiler Jugendarbeit

Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e.V. u.a.: **Was leistet Mobile Jugendarbeit? Ein Portrait Mobiler Jugendarbeit in Baden-Württemberg**, zweite, überarbeitete und aktualisierte Auflage, Stuttgart 2011

Standards Jugendsozialarbeit an Schulen / Schulsozialarbeit

Gastiger, S. / Lachat, B. (Herausgeber): **Schulsozialarbeit - Soziale Arbeit am Lebensort Schule**, Freiburg 2012

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg / KVJS-Landesjugendamt (Herausgeber): **Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg**, dritte aktualisierte Auflage, Stuttgart 2012



Herausgeber:

**AG Jugendreferate
im Städtetag Baden-Württemberg und Gemeindetag Baden-Württemberg**

Städtetag Baden-Württemberg · Königstraße 2 · 70173 Stuttgart
Gemeindetag Baden-Württemberg · Panoramastraße 31 · 70174 Stuttgart

Stuttgart im Oktober 2013

Titelbild: © Marzanna Syncerz - Fotolia.com

